

Rot u. durchgestrichen = Text wird gestrichen Grün = Text wird ergänzt oder verändert

Beantragte Satzungsänderungen der Sportvereinigung Sterkrade-Nord 1920/25 e.V.

(aufgeführt sind nur die Änderungen an der bestehenden Satzung)

§ 2 Präambel

Die Spvgg. Sterkrade- Nord 1920/25 e.V. verfolgt mit ihrem Leitmotiv "Sport für Alle" das Ziel, allen gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen. Besonders folgende Aufgaben sind hier hervorzuheben:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Gesundheit,
- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern,
- Eintreten für Toleranz, soziale Integration,
- ~~Eintreten gegen Gewalt.~~
- Eintreten gegen Gewalt und Antisemitismus.

Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich ohne Zwang in ihren sportlichen Neigungen und Talenten entwickeln zu können, sich im Wettbewerb untereinander und mit anderen zu messen und dabei den Umgang mit den Werten Toleranz, Fairness, gesundem Ehrgeiz und respektvollem Miteinander zu lernen.

§ 3 Zweck des Vereins

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche u.a. in den Sparten Badminton, Fußball, Leichtathletik, Schach, Segeln, ~~Surfen~~, Tischtennis, Triathlon, Volleyball, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. ~~Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.~~ Die Anmeldung kann in schriftlicher Form oder digital erfolgen. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse enthalten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen; nur in begründeten Fällen können Ausnahmen davon anerkannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. ~~Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.März; 30.Juni; 30.September; 31.Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.~~ Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ~~Zusätzlich können von den Abteilungen spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen der Abteilungen erhoben werden.~~ Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag. Zusätzlich können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und der Abteilungen erhoben werden.
- 2) ~~Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Umlagen können bis zum zweifachen des jährlichen Vereinsmitgliedsbeitrages festgesetzt werden.~~ Die Höhe des Grundbeitrages, spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Höhe des Abteilungsbeitrages, spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Umlagen können bis zum zweifachen des jährlichen, gesamten Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- ~~besondere Vertreter nach § 30 BGB~~
- der Gesamtvorstand,

Vorlage zur Satzungsänderung anlässlich der Mitgliederversammlung zum 25.06.2024

Rot u. durchgestrichen = Text wird gestrichen Grün = Text wird ergänzt oder verändert

- die Jugendversammlung.

Die Bestellung als besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- ~~der/dem Kassenwart(in),~~ - dem/der Kassierer(in)
- ~~der/dem stellvertretenden Kassenwart(in),~~ - dem/der stellvertretenden Kassierer(in)
- der/dem Geschäftsführer(in),
- der/dem stellvertretenden Geschäftsführer(in).

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende, vertreten. Zur Teilnahme am Online-Banking kann der geschäftsführende Vorstand zur Durchführung der Bankgeschäfte ~~ein einzelnes Mitglied~~ einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bevollmächtigen. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge kann der geschäftsführende Vorstand auch ein anderes Vereinsmitglied beauftragen.

5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden bei den jährlich stattfindenden Vorstandswahlen im Wechsel der/die erste Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die ~~Kassenwart(in)~~ Kassierer(in) oder der/die zweite Vorsitzende, der/die stellvertretende ~~Kassenwart(in)~~ Kassierer(in) und der/die stellvertretende Geschäftsführer(in) neu gewählt.

11)

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte, oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diese die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Geschäfte an sich zu ziehen und dem besonderen Vertreter Weisungen zu erteilen.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeit

1) ~~Die Mitgliederversammlung~~ Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die besonderen Vertreter nach § 30 BGB können für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 6 trifft der Gesamtvorstand.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1) ~~Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.~~ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ~~Die Einladung erfolgt durch Aushang an den Übungsstätten, durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und durch die Tagespresse.~~ Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins, oder durch E-Mail.

Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss festgesetzt.